

Nutzungsordnung für das Waldmuseum Zwiesel

Der Stadtrat der Stadt Zwiesel hat in der Sitzung vom 30.04.2014 folgende Nutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Das Waldmuseum Zwiesel ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zwiesel.
2. Folgende öffentliche Nutzungsmöglichkeiten werden im Waldmuseum angeboten:
 - Besuch des Waldmuseums mit seinen Sammlungen in der ständigen Ausstellung sowie in Sonder- und Wechselausstellungen,
 - Nutzung der verfügbaren Veranstaltungsräume durch Dritte (s. Nutzungsordnung für Kulturzentrum).
 - Nutzung der Museumspädagogischen Angebote.
3. Für die öffentliche Nutzung des Waldmuseum Zwiesel werden Entgelte erhoben, die in einer entsprechenden Ordnung geregelt sind.
4. Die Nutzungsordnung und die dazugehörige Entgeltordnung, sowie die Hausordnung werden den Nutzern des Walsmuseums öffentlich zugänglich gemacht.

§ 2 Eintritt

1. Für den Besuch des Waldmuseums werden Eintrittsentgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte wird vom Stadtrat festgelegt.
2. Die Zahlung der Eintrittsentgelte berechtigt zum Besuch der Ausstellungsbereiche des Museums. Abweichungen hiervon (Beschränkungen oder Erweiterungen) können durch die Museumsleitung festgelegt werden.
3. Im Rahmen von Sonderveranstaltungen können von der Entgeltordnung abweichende Eintrittsentgelte erhoben werden. Ihre Höhe legt die Museumsleitung fest.

§ 3 Verhalten im Museum

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Museumsbesucher nicht gestört werden. Alle Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Der Besucher haftet für alle von ihm an Gegenständen des Museums verursachten Schäden nach den Bestimmungen des BGB.
3. Es ist nicht gestattet, Ausstellungsgut zu berühren, es sei denn es ist ausdrücklich freigegeben.
4. Es ist nicht gestattet, in den Ausstellungsräumen zu essen und zu trinken.
5. Es ist nicht gestattet, Tiere mit in die Ausstellungsräume zu nehmen.
6. Lehrkräfte und Begleitpersonen von Schulklassen und anderen Jugend- und Kindergruppen sind verpflichtet, während des Museumsbesuchs anwesend zu sein und die Gruppe bis zum Verlassen des Museums zu beaufsichtigen.
7. Aus Sicherheitsgründen sind größere Kleidungsstücke wie Mäntel, Jacken, Anoraks, Schirme, Stöcke (soweit nicht als Gehhilfe benötigt), Fotostative, Handtaschen größeren Formats, Handgepäck, Plastiktüten und dergleichen an der Garderobe abzugeben.

§ 4 Nutzungsgrundsätze des Archivs

1. Die Bereitstellung von Reproduktionen oder Daten bzw. die Herstellung neuer Reproduktionen oder Daten werden zwischen dem Museum und dem Nutzer auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung dient zur Klärung der Nutzungsrechte sowie als Auftrag zur Anfertigung von Reproduktionen.
2. Zum Schutz und Erhalt des historischen Bildmaterials werden grundsätzlich keine Originale ausgeliehen. Ist das gewünschte Foto digitalisiert, so kann für den Nutzer eine Reproduktion vor Ort hergestellt werden. Die dabei entstehenden Sach- sowie Bearbeitungskosten sind vom Nutzer zu tragen. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur in begründeten Einzelfällen mit Genehmigung der Museumsleitung.
3. Ist das gewünschte Bildmaterial nicht digitalisiert, so kann eine Digitalisierung vor Ort vorgenommen werden bzw. eine Reproduktion bei den vom Waldmuseum

festgelegten Fotowerkstätten in Auftrag gegeben werden. Die dabei entstehenden Kosten sowie der Bearbeitungsaufwand sind vom Nutzer zu tragen.

§ 5 Veröffentlichungen

1. Bei der Verwertung von Reproduktionen oder Motiven, deren Originale sich im Bestand des Bildarchivs befinden, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Urheberrechts. Verwertungsrechte (Recht auf öffentliche Wiedergabe) können vom Waldmuseum Zwiesel erworben werden.
2. Der Autor (Name des Fotografen laut Objektliste; auch bei Reproduktionen) und die Quelle (Bildarchiv Waldmuseum Zwiesel) sind bei Wiedergabe in Veröffentlichungen zu nennen.

§ 6 Nutzung der museumseigenen Bibliothek

1. Die Bibliothek des Waldmuseum Zwiesel dient als Handbibliothek für die wissenschaftliche Forschung der Museumsmitarbeiter.
2. Die Bibliothek des Waldmuseums Zwiesel ist eine Präsenzbibliothek. Die Ausleihe von Büchern erfolgt nur in begründeten Einzelfällen und muss von der Museumsleitung genehmigt werden.
3. Eine Nutzung durch Außenstehende ist nur eingeschränkt möglich und muss von der Museumsleitung genehmigt werden. Für umfangreiche Literaturrecherche ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Eine kontinuierliche Betreuung der Nutzer durch Museumspersonal kann nicht erfolgen.
4. Bücher sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Nutzer schadensersatzpflichtig. Das Museum ist in einem solchen Fall unverzüglich zu verständigen.

§ 7 Hausrecht und Aufsicht

1. Das Hausrecht übt die Museumsleitung aus. Sie kann es auf Museumsbeschäftigte übertragen. Den Anordnungen des Personals, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung bzw. auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Das Personal kann Personen, die sich seinen

Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt im Waldmuseum Zwiesel mit sofortiger Wirkung verbieten. Bereits gezahltes Eintrittsgeld wird in diesem Falle nicht erstattet.

Stadt Zwiesel

Steininger

1. Bürgermeister